

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Sing- und Spielgruppe Leberskirchen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Sing- und Spielgruppe Leberskirchen e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leberskirchen, Gemeinde Schalkham, Landkreis Landshut.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist
  - a) die Förderung kultureller Zwecke. Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Unterhalt einer vereinseigenen Sing- und Theatergruppe mit regelmäßigen Probenbetrieb und Durchführung von allgemein zugänglichen Veranstaltungen (z. B. Theateraufführungen, Konzerte, offene Singen, öffentliche Auftritte der Männergesangsgruppe, kulturelle Beiträge zu Veranstaltungen anderer Dorfvereine usw.).
  - b) die Förderung der Kunst. Dieser Zweck wird verwirklicht durch Organisation und Durchführung von Kunstausstellungen (z. B. von einheimischen Künstlern) oder Literaturlesungen.
  - c) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. (z. B. in Bezug auf die Geschichte des Ortes und der niederbayerischen Heimat sowie deren allgemein zugänglicher Naturschönheiten.) Dieser Zweck wird verwirklicht durch Dokumentationen, Diavorträge oder Fotoausstellungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schalkham, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere im Sinne des satzungsgemäßen Zwecks des Vereins zu verwenden hat.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person.
2. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind, und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
5. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausgang entscheidet.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Es werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann für besondere Vorhaben oder Anlässe Ausschüsse bilden, denen im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgabe volle Entscheidungsbefugnis zusteht. Die Mitgliederversammlung kann ferner einen Beirat wählen, der dem Vorstand beratend zu Seite gestellt wird.

### **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Schalkham ist beratendes und stimmberechtigtes Mitglied des Vorstands. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen, der Vorstand soll jedoch nicht mehr als acht Mitglieder haben.
2. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten, wobei sich darunter der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister befinden muss. Die Vertreter des Vorstandes sind in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von über Euro 2.000.- zuvor ein Beschluss des Vorstands herbeizuführen ist.
3. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Mitglieder oder andere Berater hinzuziehen. Diese Personen haben bei Abstimmungen jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes**

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen worden sind, oder nicht für deren Erledigung ein Ausschuss gebildet worden ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung einer Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Verwaltung des Vereinsvermögens

### **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

### **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

### **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands
  - b) Festsetzung des Mitgliedsbeiträge
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - d) Beschlussfassung über Änderung des Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - g) Beschlussfassung über den Erwerb oder den Verkauf von Grundstücken
  - h) Beschluss über die Einsetzung von Ausschüssen und die Wahl deren Mitglieder
  - i) Beschluss über die Einsetzung eines Beirats und die Wahl dessen Mitglieder

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse, gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung kann auch durch Veröffentlichung in der Vilsbiburger Zeitung erfolgen. Hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung selbst.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

### **§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Geschieht dies nicht, wird die Versammlung vom bisherigen Vorstand geleitet.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zu Änderungen der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist eine Stichwahl durchzuführen. Endet diese wieder mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.
6. Über die Mitgliederversammlung und die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

### **§ 15 Ausschüsse**

1. Die von der Mitgliederversammlung gegebenenfalls zu bildenden und zu wählenden Ausschüsse sollen nicht mehr als insgesamt 10 Mitglieder haben. Den Ausschüssen können bestimmte Aufgaben, etwa die Durchführung von Veranstaltungen oder sonstigen Projekten, zur eigenverantwortlichen Erledigungen übertragen werden.
2. Der 1. Vorsitzende des Vereins und der 2. Vorsitzende sind Kraft Amtes Mitglieder derartiger Ausschüsse.
3. Soweit im Rahmen der Erledigung der dem Ausschuss übertragenen Aufgaben die Vertretung des Vereins nach außen erforderlich ist, ist der Vorstand an die Beschlüsse des Ausschusses gebunden.

### **§ 16 Beirat**

1. Ein von der Mitgliederversammlung eingesetzter und gewählter Beirat hat höchstens fünf Mitglieder. Der Beiratsvorsitzende ist aus den Reihen des Beirats für zwei Jahre zu wählen.
2. Die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder eines Ausschusses können nicht Beiratsmitglied sein.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Der Beirat ist berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und ist zu diesen Sitzungen einzuladen.

7.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzenden und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Gemeinde Schalkham. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, falls der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.